

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

gever@bag.admin.ch
Leistungen-
Krankenversicherung@bag.admin.ch

26. März 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) Stellung nehmen zu können.

1. Beurteilung

1.1 Allgemeine Einschätzung

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die mit der Vorlage verfolgten Ziele der Kostendämpfung und der Förderung des Wettbewerbs. Die Kantone müssen sich ab Inkrafttreten der einheitlichen Finanzierung am 1. Januar 2028 auch an den Kosten für die Mittel und Gegenstände beteiligen und sind deshalb an einer Kostendämpfung in diesem Bereich interessiert.

1.2 Einschätzung der konkreten Vorlage

Die entsprechenden Ausführungen sind im beiliegenden Antwortformular ausgewiesen.

2. Fazit

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Dies obwohl derzeit unklar ist, ob Nutzen (mögliche Kostenersparnisse beim Bezug von Mitteln und Gegenständen durch versicherte Personen im Europäischen Wirtschaftsraum [EWR]) und Aufwand (beispielsweise bei den Krankenversicherern) in einem angemessenen Verhältnis stehen. Fraglich ist ausserdem, ob die Ziele der Vorlage – Kostendämpfung im Bereich der Obligatorischen Krankenversicherung (OKP) sowie verstärkter Wettbewerb – überhaupt realistisch sind. Die Beantwortung dieser Fragen hängt massgeblich von der Ausgestaltung der Verordnung ab.

Der Regierungsrat erachtet es als unabdingbar, dass die Versorgungssicherheit für Mittel und Gegenstände in der Schweiz weiterhin gewährleistet bleibt. Personen, die Mittel und Gegenstände benötigen, dürfen nicht von Abgabestellen und Bezugsmöglichkeiten im EWR abhängig sein. Der Bund führt dazu aus, dass einer Gefährdung der Versorgung mittels Anpassung der Liste der im EWR beziehbaren Produkte vorgebeugt werden könnte. Dafür müsste er über die entsprechenden Informationen zur Versorgungslage verfügen. Für den Regierungsrat gilt es somit sicherzustellen, dass der Bund zum Zeitpunkt der Umsetzung der Vorlage über die erforderlichen Informationen verfügt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache* : Deutsch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* : Regierungsrat des Kantons Aargau

Kategorie* : Kanton

Kontaktperson* : Sandra Wiegand, DGS, Abteilung Gesundheit

Adresse* : Regierungsgebäude, 5001 Aarau
(Strasse, PLZ Ort)

Telefon* : 062 835 52 50

E-Mail* : sandra.wiegand@ag.ch

(Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber
für die Information über die Veröffentlichung
des Ergebnisberichts gem. [Art. 21 Abs. 2 VIV](#)).
Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.

Datum* : 26.03.2025

Wichtige Hinweise:

Bitte **Dokumentschutz nicht aufheben**, Formular ausfüllen und **im Word-Format** an Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch sowie an gever@bag.admin.ch senden.

Der erste Teil «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*»

- **Sollte keine Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen enthalten, sondern lediglich die wichtigsten Anliegen zur Vorlage,**
- ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt.

Alle anderen Felder müssen auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten) beschränkt werden.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau die mit der Vorlage verfolgten Ziele der Kostendämpfung und der Förderung des Wettbewerbs. Mit Inkrafttreten der einheitlichen Finanzierung am 1. Januar 2028 beteiligen sich die Kantone auch an den Kosten für die Mittel und Gegenstände und sind deshalb an einer Kostendämpfung in diesem Bereich interessiert.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Dies obwohl derzeit unklar ist, ob Nutzen (mögliche Kostenersparnisse beim Bezug von Mitteln und Gegenständen durch versicherte Personen im Europäischen Wirtschaftsraum [EWR]) und Aufwand (beispielsweise bei den Krankenversicherern) in einem angemessenen Verhältnis stehen. Fraglich ist ausserdem, ob die Ziele der Vorlage – Kostendämpfung im Bereich der Obligatorischen Krankenversicherung (OKP) sowie verstärkter Wettbewerb – überhaupt realistisch sind. Die Beantwortung dieser Fragen hängt massgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Verordnung ab.

Der Regierungsrat erachtet es als unabdingbar, dass die Versorgungssicherheit für Mittel und Gegenstände in der Schweiz weiterhin gewährleistet bleibt. Personen, die Mittel und Gegenstände benötigen, dürfen nicht von Abgabestellen und Bezugsmöglichkeiten im EWR abhängig sein. Der Bund führt dazu aus, dass einer Gefährdung der Versorgung mittels Anpassung der Liste der im EWR beziehbaren Produkte vorgebeugt werden könnte. Dafür müsste er über die entsprechenden Informationen zur Versorgungslage verfügen. Für den Regierungsrat gilt es somit sicherzustellen, dass der Bund zum Zeitpunkt der Umsetzung der Vorlage über die erforderlichen Informationen verfügt.

II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen

Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

1. Artikel 34

Akzeptanz:

Zustimmung mit Vorbehalt

Bemerkungen:

Die aktuell in der Vernehmlassung befindliche Vorlage beschränkt sich auf eine Ergänzung von Art. 34 Abs. 2 KVG um einen zusätzlichen Buchstaben. Dieser würde die Grundlage dafür schaffen, dass der Bundesrat im Anschluss an die Gesetzesrevision das Territorialitätsprinzip bei Mitteln und Gegenständen, beschränkt auf den EWR, lockern kann. Die genaue Ausgestaltung dieser teilweisen Aufhebung des Territorialitätsprinzips liegt vollumfänglich beim Bundesrat und erfolgt erst auf Verordnungsstufe.

Der erläuternde Bericht umreisst lediglich in groben Zügen, welche Produkte von der Aufhebung des Territorialitätsprinzips profitieren sollen. Offen bleibt auch die Ausgestaltung zahlreicher Vollzugsfragen, unter anderem im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer, den Zöllen, den Abgabeverträgen zwischen Krankenversicherern und ausländischen Abgabestellen sowie den Informationspflichten der Krankenversicherer gegenüber den Versicherten. Der Bund kann wegen dieser Unklarheiten zum jetzigen Zeitpunkt die Auswirkungen auf ihn selbst, die Volkswirtschaft insgesamt, die Hersteller betroffener Mittel und Gegenstände, die Abgabestellen sowie die

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

Krankenversicherer nur sehr grob und stets unter dem Vorbehalt der konkreten Ausgestaltung der Umsetzung skizzieren. Trotzdem sieht der Bund keine weiteren Regulierungsfolgenabschätzungen vor.

Somit wird die konkrete Umsetzung der geplanten KVG-Ergänzung auf Verordnungsstufe entscheidend dafür sein, ob die mit der Vorlage angestrebten Ziele auch tatsächlich erreicht werden und ob der Nutzen und Aufwand der Vorlage in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

2. Weitere Vorschläge / Anregungen

Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage?

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass inländische Abgabestellen bei einer Umsetzung der geplanten Vorlage nicht benachteiligt werden. Diese müssen heute ein formelles Zulassungsverfahren absolvieren, diverse Qualitätsanforderungen erfüllen, sich einem Qualitätsvertrag unterstellen und über einen Abgabevertrag mit Krankenversicherern verfügen. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden die von ihnen abgegebenen Produkte gemäss Mittel und Gegenstände Liste (MiGeL) von der OKP vergütet. Eine Benachteiligung inländischer Abgabestellen gegenüber Abgabestellen im EWR ist aus Sicht des Regierungsrats durch entsprechende Regelungen unbedingt zu vermeiden.

3. Einzelne Fragen für die Umsetzung der KVG-Revision (fakultativ zu beantworten)

Welche Anforderungen sind an die EWR-Abgabestellen zu stellen?

Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, müssen die inländischen Abgabestellen verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Das sollte zumindest in ähnlicher Weise für ausländische Abgabestellen gelten. Diese sollten einer behördlichen Aufsicht im Ausland unterliegen und nur konforme Medizinprodukte abgeben. Das gilt insbesondere für ausländische Online-Versandhandel. Diese sollen bezüglich ihrer Eignung als Abgabestelle für Mittel und Gegenstände vom Bund vertieft geprüft werden. Damit soll verhindert werden, dass nicht konforme Medizinprodukte eines aussereuropäischen Anbieters von der OKP vergütet werden.

Wie könnte die Anforderung des Vertrags mit der EWR-Abgabestelle umgesetzt werden?

Keine zusätzlichen Bemerkungen zu den Ausführungen im erläuternden Bericht.

Verleiht der Abgabevertrag dem Versicherer die nötige Flexibilität, um effizient vergüten zu können?

Keine zusätzlichen Bemerkungen zu den Ausführungen im erläuternden Bericht.

Welcher Schutz der Versicherten ist vorzusehen? Wie lässt sich eine genügende Information der Versicherten sicherstellen betr. welche Produkte von welcher Abgabestelle vergütungsfähig sind?

Die Versicherten müssen sich über die vergütungsfähigen Mittel und Gegenstände im EWR sowie über die zulässigen Abgabestellen in geeigneter Weise informieren können. Dies kann beispielsweise durch die Einführung eines Informationssystems erfolgen. Neben relevanten Informationen erhalten die Patientinnen und Patienten dadurch eine Erstattungsgarantie.

Die OKP vergütet Mittel und Gegenstände nur auf Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und in bestimmten Fällen auf Anordnung einer Chiropraktin oder eines Chiropraktors. Die Versicherten verfügen somit über ein Rezept für den Bezug von Mitteln und Gegenständen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Produkt in einem EWR-Mitgliedstaat rezeptpflichtig ist, das Schweizer Rezept von diesem jedoch nicht anerkannt wird. Allfällige davon betroffene Mittel und Gegenstände sollen vom Bund vorab identifiziert werden.

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

Sind MWST und Zoll als Teil des HVB zu vergüten?

Ziel der Vorlage sind unter anderem Kosteneinsparungen im Bereich Mittel und Gegenstände.

Dementsprechend soll die ausländische Mehrwertsteuer (MwSt.) nicht berücksichtigt werden, weil die Versicherten in der Regel die Möglichkeit haben, die im Ausland anfallende MwSt. zurückzufordern.

Falls Zollgebühren entstehen, könnten diese für die Festlegung des Höchstvergütungsbetrags (HBV) berücksichtigt und rückvergütet werden, falls die Kosten unter dem HBV liegen.

Welche Anforderungen sind an die Rechnungsstellung zu stellen?

Keine zusätzlichen Bemerkungen zu den Ausführungen im erläuternden Bericht.

Für welche Produkte wäre aus Ihrer Sicht die Vergütung beim Bezug im EWR vorzusehen?

Keine zusätzlichen Bemerkungen zu den Ausführungen im erläuternden Bericht.